



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0136-20-16
= RSS-E 32/21

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 27.5.2021

Vorsitzender	Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Mag. Thomas Hajek Oliver Fichta Kurt Krisper (Versicherer)
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antragsgegnerin wird die Deckung des Rechtsschutzfalles *(anonymisiert)* aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* empfohlen.

Begründung

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen. Vereinbart sind die ARB 2015, welche auszugsweise lauten:

„Artikel 7 Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Soweit nichts anderes vereinbart ist, besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen (...)

1.5 mit

- *□ der Errichtung bzw. baubehördlich genehmigungspflichtigen Veränderungen von Gebäuden, Gebäudeteilen oder Grundstücken, die sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befinden oder von ihm erworben werden;*
- *der Planung derartiger Maßnahmen;*
- *der Finanzierung des Bauvorhabens einschließlich des Grundstückerwerbes(...)*“

Der Antragsteller begehrt Deckung für folgenden Rechtsschutzfall (Schadenr. (*anonymisiert*)). Er beauftragte die Fa. (*anonymisiert*) mit dem Einbau einer Sicherheitstüre in der mitversicherten Eigentumswohnung (*anonymisiert*).

Nach dem Einbau der Türe teilte das Magistrat der Stadt (*anonymisiert*), Baupolizei, den Liegenschaftseigentümern mit, dass bei einer Ortserhebung festgestellt worden sei, dass keine behördliche Genehmigung für den Einbau vorliege. Die Liegenschaftseigentümer wurden aufgefordert, eine Stellungnahme einzubringen.

Der Antragsteller beauftragte einen Ziviltechniker für Bauwesen mit der Erstellung eines Bauplanes zur Bauanzeige samt eines Gutachtens, wonach der Umbau aus statischer Sicht als geringfügig einzustufen sei, weshalb der Umbau keiner Baubewilligung, sondern lediglich einer Bauanzeige bedürfe. Weiters sei ein anderes Überlager notwendig.

Die Kosten des Ziviltechnikers bzw. des Einbaus des Überlagers sollen durch Schadenersatzklage gegen die Fa. (*anonymisiert*) eingebracht werden.

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung mit Schreiben vom 26.11.2020 ab. Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit der Errichtung bzw. baubehördlich genehmigungspflichtigen Veränderung von Gebäuden, Gebäudeteilen oder Grundstücken, die sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befinden, bestehe kein Versicherungsschutz.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 20.12.2020. Der Ausschluss gemäß Art 7, Pkt. 1.5 ARB 2015 sei nicht gegeben, da kein baubewilligungspflichtiges Bauvorhaben vorliege. Das Schreiben der Baubehörde bestehe aus Textbausteinen, sei aber kein Bescheid, wonach eine Baubewilligung vorgeschrieben werde, sondern eine Mitteilung, wonach um Stellungnahme ersucht werde.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 14.1.2021 mit, am Schlichtungsverfahren nicht teilzunehmen. Daher war gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der vom Antragsteller geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen.

Rechtlich folgt:

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach ständiger Rechtsprechung nach den Grundsätzen der Vertragsauslegung (§§ 914 f ABGB) auszulegen, und zwar orientiert am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers und stets unter Berücksichtigung des erkennbaren Zwecks einer Bestimmung (RIS-Justiz RS0050063; RS0112256 [T10]). Es findet auch die Unklarheitenregelung des § 915 ABGB Anwendung. Unklarheiten gehen zu Lasten der Partei, von der die diesbezüglichen Formulierungen stammen, das heißt im Regelfall zu Lasten des Versicherers (RIS-Justiz RS0050063 [T3]). Die Klauseln sind, wenn sie nicht Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (RIS-Justiz RS0008901).

Die allgemeine Umschreibung des versicherten Risikos erfolgt durch die primäre Risikobegrenzung. Durch sie wird in grundsätzlicher Weise festgelegt, welche Interessen gegen welche Gefahren und für welchen Bedarf versichert sind. Auf der zweiten Ebene (sekundäre Risikobegrenzung) kann durch einen Risikoausschluss ein Stück des von der primären Risikobegrenzung erfassten Deckungsumfangs ausgenommen und für nicht versichert erklärt werden. Der Zweck liegt darin, dass ein für den Versicherer nicht überschaubares und kalkulierbares Teilrisiko ausgenommen und eine sichere Kalkulation der Prämie ermöglicht werden soll. Mit dem Risikoausschluss begrenzt also der Versicherer von vornherein den Versicherungsschutz, ein bestimmter Gefahrenumstand wird von Anfang an von der versicherten Gefahr ausgenommen (RIS-Justiz RS0080166 [insb T10]; RS0080068).

Als Ausnahmetatbestände, die die vom Versicherer übernommenen Gefahren einschränken oder ausschließen, dürfen Risikoausschlüsse nicht weiter ausgelegt werden, als es ihr Sinn unter Beachtung ihres wirtschaftlichen Zwecks und der gewählten Ausdrucksweise sowie des Regelungszusammenhangs erfordert. Den Beweis für das Vorliegen eines Risikoausschlusses als Ausnahmetatbestand hat der Versicherer zu führen (RIS-Justiz RS0107031).

Wendet man diese Kriterien auf den der Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhalt an, ist dem Antragsteller zuzustimmen, dass vom Wortlaut her der Ausschluss des Art 7, Pkt. 1.5 ARB 2015 nur diejenigen Fälle erfasst, in denen eine Baubewilligung erforderlich ist. Der Begriff „genehmigungspflichtig“ kann von einem durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmer nicht derart verstanden werden, dass darunter auch bloß anzeigepflichtige Bauvorhaben fallen würden.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 27. Mai 2021